



# «Relative Marktmacht bietet KMU die notwendige Sicherheit»

**«XXVI. Atelier de la Concurrence: «Investitionsschutz von KMU bei Marktmacht von Kfz-Herstellern & staatsnahen Unternehmen?», 12. Dezember 2017, Bern**

Prof. em. Dr. Roger Zäch, Universität Zürich  
Direktor em. am Europa Institut der Universität Zürich



## Inhaltsübersicht

I. Importbeschränkungen (durch Private ist das Problem)

II. Wie reagiert die Politik?

III. Genügt das geltende Kartellgesetz?

IV. Was sollte getan werden – weitere Überlegungen?

Schluss



## I. Was sind Importbeschränkungen?

Importbeschränkungen sind Massnahmen des Staates oder von Privaten, die den Import von Produkten aus dem Ausland und damit den Einkauf von Produkten im Ausland be- oder verhindern (Staatliche Massnahmen: Zölle, Kontingente sowie Massnahmen gleicher Wirkung wie Kontingente, Bsp. technische Vorschriften für die Produktion, die Vermarktung.)

(Massnahmen von Privaten: Kartelle oder einseitige Massnahmen marktmächtiger Unternehmen.)



# I. Was bewirken Importbeschränkungen?

- Importbeschränkungen schotten Staatsgebiete/Regionen/Märkte voneinander ab;
- sie behindern die preisausgleichende Wirkung des Wettbewerbs, der in Wirtschaftsräumen, die an sich zusammen gehören, grundsätzlich wirksam ist;
- sie ermöglichen Preisdifferenzierungen, weil der Preiswettbewerb aus dem Ausland behindert ist.



# I. Auswirkungen von Importbeschränkungen auf den Produktionsstandort Schweiz? (1)

- Staatliche **und** private Importbeschränkungen führen unter anderem zu höheren Produktionskosten.
- Das ist in der heute globalisierten Wirtschaft ein gewichtiger Standort**nachteil** für die Schweiz. Denn Globalisierung heisst auch: Unternehmen aus der Schweiz stehen beim Verkauf ihrer Produkte in der Schweiz und im Ausland im Wettbewerb mit Unternehmen, die oft tiefere Produktionskosten haben.



# I. Auswirkungen von Importbeschränkungen auf den Produktionsstandort Schweiz? (2)

Höhere Produktionskosten in der Schweiz

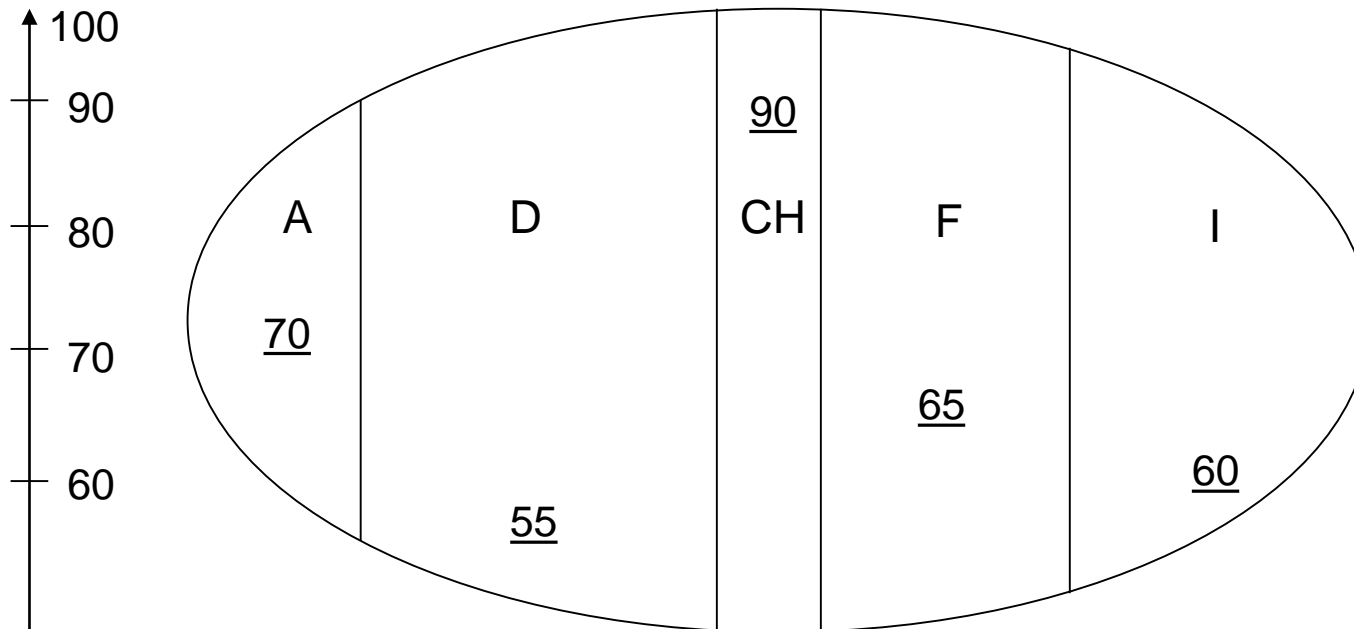
- vermindern die Wettbewerbsfähigkeit der in der Schweiz produzierenden Unternehmen;
- können zur Verlagerung von Betriebsteilen (Arbeitsplätzen) ins Ausland oder gar zur Betriebsaufgabe führen.

Daher wollen viele Unternehmen aus der Schweiz dort und zu den Preisen einkaufen können, wo ihre Konkurrenten aus dem Ausland das tun (gleich lange Spiesse, level playing field).

Das wird indes in vielen Fällen durch private Unternehmen verhindert.

# I. Auswirkung privater Importbeschränkungen?

Anbieter X differenziert Preise für Produkt P von Land zu Land frei.



Nachfrage aus A, D, F, I kann in D einkaufen. Das führt zu Wettbewerbspreisen.

Nachfrage aus der CH wird in vielen Fällen durch Lieferverweigerung im Ausland «gezwungen» in der Schweiz teurer einzukaufen. In solchen Fällen gibt es keinen Wettbewerbspreis. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Schweiz vermindert sich.



## II. Wie reagiert die Politik?

- Gefordert wird ein weiterer Abbau von staatlichen Importbeschränkungen, siehe die Vorschläge des Bundesrats zur Umsetzung der Pa. Iv. Altherr zu Handen der WAK-S vom 9.1.2017; siehe die Forderungen der FDP vom Januar 2015.
- Vorstösse zur Unterbindung privater Importbeschränkungen durch einzelne Unternehmen wie beispielsweise die Pa. Iv. Altherr werden dagegen von der Wirtschaftskommission des Ständerats auf die lange Bank geschoben (siehe Medienmitteilung der WAK-S vom 18.10.2017).





## II. Beurteilung der politischen Agenda (1)

- Staatliche Importbeschränkungen sind – ausgenommen die Landwirtschaft - bezüglich der für die Schweiz wichtigsten Wirtschaftsräume (EU/EWR, USA, Japan/Korea/Singapur, China, Mexiko, Südafrika) weitgehend abgebaut.
- Zunehmend zahlreich und bedeutsam sind dagegen private Importbeschränkungen, insbesondere durch einseitiges Handeln marktmächtiger Unternehmen.
- Private Importbeschränkungen werden also nicht so häufig durch Kartelle verursacht (Art. 5 KG), sondern durch Lieferverweigerung im Ausland (Art. 7 Abs. 2 Bst. b KG).



## II. Beurteilung der politischen Agenda (2)

Verkannt wird der Zusammenhang zwischen staatlichen und privaten Importbeschränkungen.

Beseitigung staatlicher Importbeschränkungen ermöglicht Einkauf im Ausland.

Ist Einkauf im Ausland von Staats wegen möglich, können Private das verhindern, durch «Verträge» (BMW-Fall) oder einseitiges Verhalten: Verweigerung der Belieferung im Ausland zu dortigen Preisen (Nivea).

Will man Einkauf im Ausland ermöglichen, müssen also

- staatliche Importbeschränkungen *beseitigt*  
*und*
- private Importbeschränkungen *verhindert* werden.



### **III. Genügt das geltende Kartellgesetz? - Art. 5 KG ist wirksam**

Wird der Einkauf im Ausland zu den dort von den Unternehmen praktizierten Preisen durch mehrere, zusammenwirkende Unternehmen (Wettbewerbsabreden) verhindert (Fälle BMW, Nikon, Elmex), wird das durch die Weko gestützt auf Art. 5 KG im Regelfall unterbunden.

Dank der GABA-, Nikon- und BMW- Praxis der Gerichte wird die Anwendung von Art. 5 KG nun noch wirksamer.



### III. Genügt das geltende Kartellgesetz? - Art. 7 KG ist unwirksam

Wird dagegen der Einkauf im Ausland zu den dort praktizierten Preisen schlicht durch Lieferverweigerung eines einzelnen Produzenten (Bsp: Software-Updates, SAP, Kupplungen, Bremssysteme, Haustechnik, Fischer Ski, Originalersatzteile, Pneu für Autos) verhindert, ist zu unterscheiden:

- Ist der Lieferverweigerer nach der Praxis der Weko marktbeherrschend, kann die Lieferverweigerung durch die Weko nach Art. 7 KG untersucht und allenfalls als unzulässig beurteilt werden. Bsp.: Swisscom, Swatch Group
- Ist der Lieferverweigerer dagegen – und das ist die Regel – nach der Praxis der Weko nicht marktbeherrschend, wird Art. 7 KG nicht angewendet. Bsp.: Minolta, Nivea, Kleider, IBM, SAP



## IV. Was sollte getan werden?

### Umsetzung der Pa. Iv. Altherr bzw. der Fair Preis-Initiative!

- Sie würde in vielen Fällen diskriminierungsfreie Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland, also Einkauf im Ausland zu dort praktizierten Preisen gewährleisten
- Hauptmittel: Neu sollen auch Unternehmen, die nur «relativ» marktmächtig sind (§ 20 GWB), von der Missbrauchskontrolle des bereits geltenden Art. 7 KG erfasst werden
- Insbesondere gleich lange Spiesse auch für KMU wie die im Ausland produzierenden Konkurrenten. Warum? Weil sie dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.
- Die Initiative würde gewisse Produktionskosten der (noch) in der Schweiz produzierenden Betriebe senken

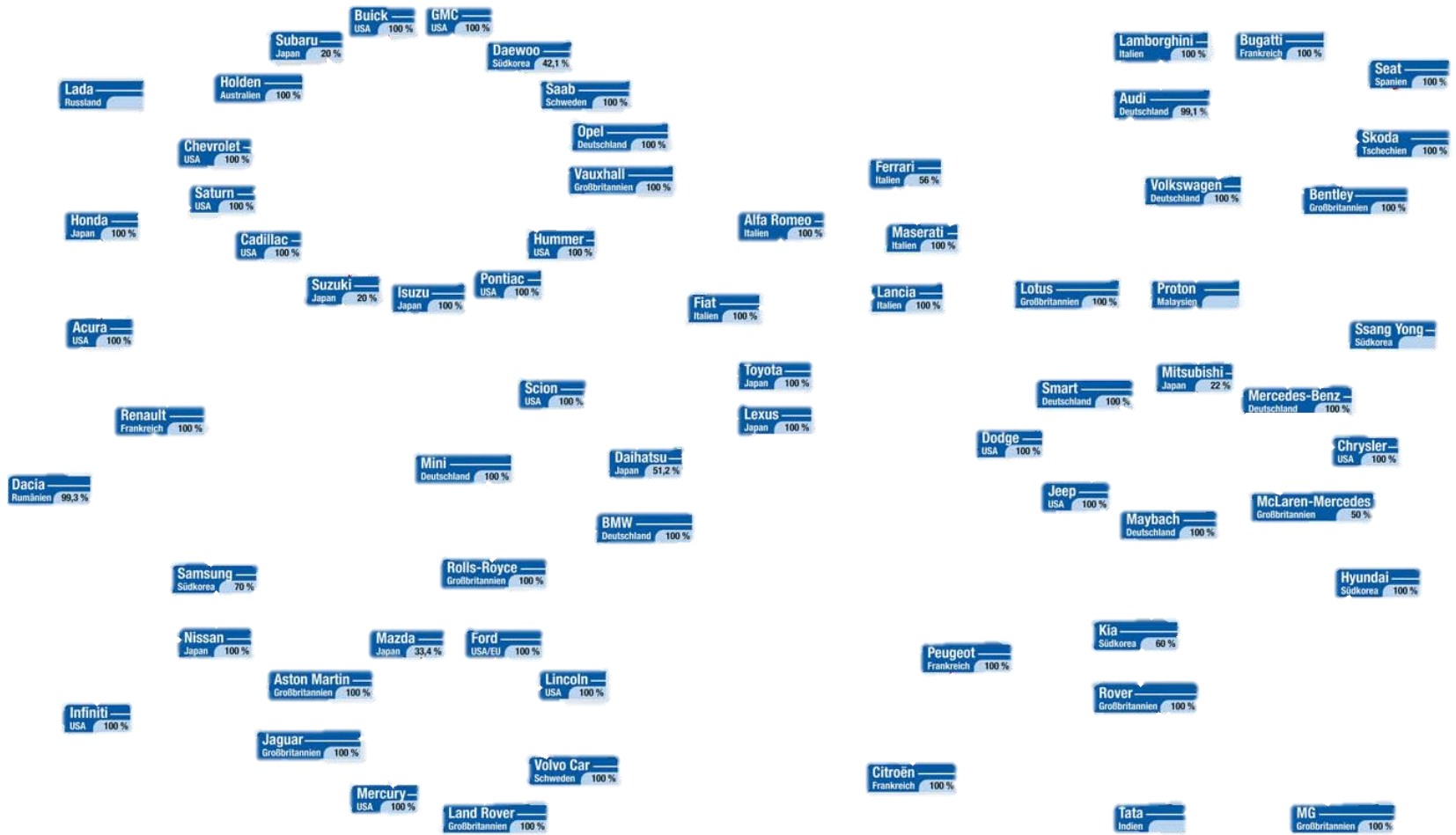


## IV. Zahl marktmächtiger Unternehmen ↗ → Abhängigkeit anderer Unternehmen ↗

Warum?

- Produzenten, auch Kfz-Hersteller, können heute dank der Internet-Technologie den Vertrieb ihrer Produkte immer besser kontrollieren!
- Die Unternehmenskonzentration ↗









## IV. Machtverhältnisse zwischen Garagen und Kfz-Herstellern/Importeuren heute?

### Vertragsabschluss

- Heute: Auswahl für Garagen ist klein; Garagen sind abhängiger als früher

### Während Laufzeit des Vertrags

- Garage hat in der Regel markenspezifisch investiert
- Abhängigkeit der Garage ↑
- ein Problem taucht auf – Garage muss sich dem Diktat des Vertragspartners fügen

### Vertragskündigung

- kann für Garage existenzbedrohend sein
- Bei Wechsel des Vertragspartners ist Auswahl für eine Garage noch kleiner



## IV. Ungleiche Machtverteilung

Generell gilt:

- Ungleiche Machtverteilung ermöglicht Missbrauch der Macht.
- Daher: Werden Missbrauchskontrollen gesetzlich vorgesehen.



## IV. Nutzen der Pa. Iv. Altherr bzw. der Fair Preis-Initiative für Garagen?

<ul style="list-style-type: none"><li>• Vertragsabschluss</li></ul>	–
<ul style="list-style-type: none"><li>• Während der Laufzeit des Vertrags: Garage könnte Belieferung von Produkten, von denen sie abhängig ist, im Ausland zu dort praktizierten Preisen durchsetzen.  Das dürfte ihre Stellung als Vertragspartei generell stärken.</li></ul>	+
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vertragsauflösung Folgen einer Vertragsauflösung (gemäss den vereinbarten Vertragsbedingungen) könnten für Garagen allenfalls gemildert werden.</li></ul>	– / +



## Schluss

Stärkung der Stellung der KMU-Garagen als Vertragspartei

- mehr Sicherheit
- mehr Investitionsschutz